



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Ambulanz - Rettung und Zivilschutz gemeinnützige GmbH“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen. Dies geschieht insbesondere durch die Übernahme und Durchführung nachfolgender Aufgaben:
 - a) Notfallrettung,
 - b) Sanitätsdienst,
 - c) Friedensmäßiger und erweiterter Katastrophen- und Zivilschutz,
 - d) Ausbildung der Bevölkerung in Erster-Hilfe und im Gesundheitsschutz,
 - e) Nationale und internationale Hilfsaktionen,
 - f) Jugendhilfe.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unter Berücksichtigung des § 3 dienen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen, auch zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Volksbildung, der Rettung aus Lebensgefahr und des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Mildtätiger Zweck ist die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und Durchführung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Mitwirkung an der Notfallrettung durch Durchführung von Notfallrettungsaufträgen in öffentlichem Auftrag
- Durchführung sanitätsdienstlicher Sicherheitsabstellungen bei öffentlichen Veranstaltungen oder Demonstrationen auf Anforderung der Sicherheitsbehörden und Versorgung von Verletzten oder Erkrankten bei Unglücksfällen,
- Bereitstellung und Vorhaltung von Helfern, Verbandmaterial, Sonderfahrzeugen, medizinischem und technischem Gerät sowie deren Einsatz bei Großschadenslagen oder Katastrophen,
- Ausbildung der Bevölkerung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster-Hilfe sowie Verhalten in Katastrophenfällen,



- Gestellung von Helfern, technischem und medizinischem Gerät zur Teilnahme an Hilfsaktionen und/oder Koordination und Durchführung der Hilfsmittelbeschaffung und Zuführung zu Krisengebieten,
 - Angebot sinnvoller Freizeitgestaltung für Jugendliche durch Dienst am Nächsten und Dienst an der Gesundheit;
 - Durchführung von Aktionen, Programmen, Bildungsmaßnahmen und Hilfen, die jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung vermitteln, sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen, zu sozialem Handeln anleiten und sie ermutigen, sich für die Völkerverständigung einzusetzen.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 ,-- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Von dem Stammkapital haben die folgenden Stammeinlagen übernommen:
Peter Aicher, Kaufmann eine Stammeinlage über 12.500 Euro
Leonora Aicher, Kauffrau eine Stammeinlage über 12.500 Euro
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe einbezahlt.
4. Zur Tilgung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist die Genehmigung aller Gesellschafter erforderlich.



III. Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Durch Beschluß kann die Gesellschafterversammlung ferner einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
2. Die Geschäftsführer sind an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
3. Die Geschäftsführerbefugnis der Geschäftsführer bezieht sich auf alle Handlungen und Geschäfte, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht den Geschäftsführern übertragen sind.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) Die Bestimmung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführer,
 - c) Die Bestellung des Abschlußprüfers, soweit gesetzlich vorgeschrieben, dem auch die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel obliegt,
 - d) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - e) Die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) Die Zustimmung zur Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - g) Die Aufgabe des Geschäftsbetriebs.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Gesellschafter können sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist den übrigen Gesellschaftern vorzulegen.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann durch jeden Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Form- und Fristvorschriften wird durch rügeloses Einlassen geheilt, soweit alle Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung erschienen sind.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
6. Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit zwingend verlangt.
7. Je 500,-- Euro einer Stammeinlage gewähren eine Stimme.



IV. Dauer der Gesellschaft

§ 8 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer vereinbart.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

V. Schlußbestimmungen

§ 9 Allgemeine Vorschriften

1. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie die eventuell darauf entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Gesellschafterversammlung kann eine Auslagenersatzordnung beschließen.
2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrem Gründer kraft Gesetzes entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) bis zu 1.55,- Euro.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die – soweit möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben.